

Schulordnung

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule erfolgt beim Direktor der Musikschule. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet.
2. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr und ist an die Verfügbarkeit eines Unterrichtsplatzes gebunden. Entscheidungsgrundlage zur Aufnahme ist eine Beratung mit den Musikschullehrern. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt schlussendlich dem Direktor. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Betreuungsvereinbarung sowie der Hausordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung, ob ein Schüler in welche Art des Unterrichts (Gruppenunterricht, Kursunterricht etc.) eingeteilt wird, obliegt dem jeweiligen Musiklehrer in Abstimmung mit dem Direktor.
3. Die Unterrichtszeiten werden von den Lehrern nach Abstimmungen durch den Direktor festgesetzt.
4. Die festgelegten Unterrichtszeiten sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung (siehe Formular) versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben und nicht vergütet.
5. Ist aus triftigen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist rechtzeitig (spätestens ein Monat nach Wegfall des Beurlaubungsgrundes) schriftlich mittels dafür vorgesehenen Formulars beim Gemeindevorstand um eine Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand. Triftige Gründe sind zum Beispiel der Besuch einer verpflichtenden zweimonatigen Berufsschule sowie eine längere Erkrankung (durchlaufend über vier Wochen). Nach Vorlage des Antrages und entsprechender Nachweise wird für diesen Zeitraum kein Monatsbeitrag vorgeschrieben.
6. Eine Abmeldung vom Unterricht während des Schuljahres kann nur aus triftigen Gründen (zum Beispiel bei Wohnortwechsel oder aus gesundheitlichen Gründen – ein schriftliches Ansuchen mittels Formular + ärztliches Attest) erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindevorstand.
7. Gebühren:
 - a) Die Unterrichtsgebühren sind ein Jahresbeitrag, der in 10 Monatsraten verrechnet wird. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag (am 15. jeden Monats). Die erste Verrechnung erfolgt im November für 2 Monate, die letzte im Juli. Eine eventuelle Leihgebühr wird ebenfalls in 10 Raten mit dem Musikschulbeitrag abgebucht. Wird kein Abbuchungsauftrag erteilt, so ist der Jahresbetrag auf einmal zu am Anfang des Musikschuljahres zu zahlen.
 - b) Die Tarifgestaltung erfolgt nach den Empfehlungen des Land Steiermark. Der zu entrichtende Elternbeitrag versteht sich nicht als Gebühr pro Unterrichtsstunde. Das Land Steiermark und die Gemeinden Gratkorn sowie Gratwein-Straßengel tragen gemeinsam den überwiegenden Teil der Kosten.
 - c) Für Stunden, die durch entschuldigte Verhinderung der Lehrkraft (Krankheit, etc. usw.) entfallen und aus organisatorischen Gründen nicht suppliert werden können, wird eine Abschreibung des Musikschulbeitrages am Ende des Schuljahres auf Antrag des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten gewährt, wenn im betreffenden Schuljahr mehr als fünf Unterrichtsstunden durch Nichtverschulden des Schülers entfallen sind. Eine eventuelle Rückvergütung des Beitrages erfolgt dann ab der sechsten entfallenen Unterrichtsstunde. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Gemeindevorstand.
 - d) Beim vorgeschriebenen Musikschulbeitrag handelt es sich bereits um einen geförderten Betrag. Der Musikschulbeitrag wird daher nicht nochmals gefördert. Es kann jedoch um eine Begabtenförderung vom Land Steiermark angesucht werden, die Förderbedingungen dazu werden vom Land Steiermark bekannt gegeben und ist dort um eine Förderung anzusuchen.

e) Für außerordentliche minderjährige Schüler (gemäß Landesgesetz) beträgt der Musikschulbeitrag EUR 20,00 über dem Musikschulbeitrag für ordentliche minderjährige Schüler und für außerordentliche erwachsene Schüler beträgt dieser EUR 50,00 über dem Musikschulbeitrag für ordentliche erwachsene Schüler. (Erwachsene Schüler sind Schüler, die keinen Anspruch mehr auf Kinderbeihilfe besitzen). Diese Regelung gilt auch für die musikalische Früherziehung.

f) Der Besuch von Nebenfächern ist auch für außerordentliche Schüler möglich und ist dafür ein Verwaltungsbeitrag von EUR 20,00 pro Schuljahr zu bezahlen.

g) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente (Jahresgebühr von EUR 50,00 für ordentliche bzw. EUR 70,00 für außerordentliche Schüler) entliehen werden. Diesbezüglich muss mit der Musikschule ein Leihvertrag abgeschlossen werden. Eine Refundierung der bereits gebuchten Leihgebühr ist nicht möglich.

8. Ein Schüler kann aus folgenden Gründen vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden (bei einem Ausschluss durch die Musikschule bzw. den Erhalter der Musikschule ist der volle Jahrestarif zu zahlen und wird dieser sofort mit Datum des Ausschlusses fällig):

a) Bei Verzug in der Zahlung der Schulkostenbeiträge in der Höhe von zwei Monatsraten trotz vorheriger Mahnung.

b) Bei Nichtbeachtung der Schul- bzw. Hausordnung oder Anweisung des Direktors bzw. zuständigen Lehrers oder schwerwiegende charakterliche bzw. sittliche Fehler sowie wiederholte Disziplinlosigkeiten des Schülers, die einen Verbleib des Schülers an der Schule untragbar machen.